



Gestattungs- und Errichtungsvertrag

für einen glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzanschluss

zwischen

Name Kunde
Straße Hausnr.
PLZ Ort

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

- beide zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

Präambel

Die Telekom und der Vertragspartner vereinbaren die unentgeltliche Errichtung eines Glasfasernetzes in den Liegenschaften und Gebäuden des Vertragspartners sowie den Betrieb dieses Glasfasernetzes durch die Telekom.

Die Vertragsparteien schließen hierzu die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) die Anbindung der Vertragsobjekte ausweislich der **Anlage „Grundstücks- und Gebäudeübersicht“** über (FTTH-) Glasfaserverbindungen an die Netzebene 3 der Telekom;
- b) die Gestattung des Vertragspartners zur Errichtung eines Grundstücks- und Gebäudenetzes (zusammen „Glasfasernetz“) in den Liegenschaften des Vertragspartners ausweislich der Anlage „Grundstücks- und Gebäudeübersicht“, die innerhalb des Ausbaubereiches liegen, bis zu den in dieser Anlage ausgewiesenen Planterminen;

- c) die Gestattung des Vertragspartners, die in der **Anlage „Grundstücks- und Gebäudeübersicht“** mit „**optionales Ausbaurecht**“ gekennzeichneten Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in einem von der Telekom für den Glasfaserausbau vorgesehenen Gebiet liegen, nach näherer Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag auszubauen. Der konkrete Ausbaubeginn ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt.
- i. Sollte die Telekom nicht innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Vertragsschluss einen verbindlichen Glasfaserausbautermin für ein oder mehrere der Grundstücke mitteilen, der in einem Zeitfenster von maximal 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung liegt, haben beide Vertragsparteien für die nicht im Ausbaubereiche liegenden Grundstücke ein Kündigungsrecht.
 - ii. Sollte der Vertragspartner während der Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten für die unter c) genannten Grundstücke mit optionalem Ausbaurecht ein schriftlich verbindliches Angebot eines anderen Netzbetreibers zum Ausbau dieser Gebäude erhalten, hat er für diese Gebäude ein Sonderkündigungsrecht. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Sonderkündigungsrechts ist, dass der Vertragspartner der Telekom die Ausbaubabsicht des anderen Netzbetreibers unverzüglich mitteilt und die Telekom mit einer Frist von 3 (drei) Monaten nicht selbst den eigenen Ausbau zu einem Zeitpunkt zusichert, der zeitlich nicht später als der vom anderen Netzbetreiber mitgeteilte Ausbautermin liegt („last call“).

1.2 Beschreibung des Glasfasernetzes

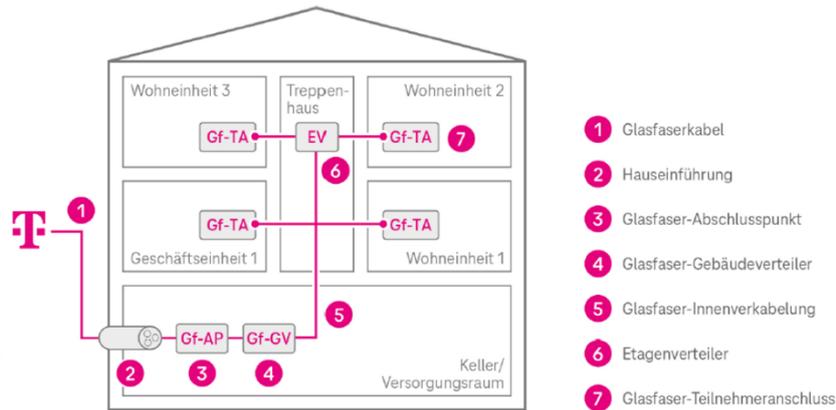
Das Glasfasernetz umfasst das Grundstücks- und Gebäudenetz.

- a) Das Grundstücksnetz (vormals sog. Netzebene 3) besteht aus
 - i. einem von der Grundstücksgrenze bis in den Keller/Hausanschlussraum des Gebäudes verlegten Glasfaserkabels in einem Schutzrohr, das über die Hauseinführung zum Glasfaserabschlusspunkt (Gf-AP) geführt wird,
 - ii. dem installierten Gf-AP selbst,
 - iii. einem Patchkabel vom Gf-AP zum – falls vorhanden - Glasfasergebäudeverteiler (Gf-GV) im Keller/Hausanschlussraum und
 - iv. dem installierten Gf-GV selbst.
- b) Das Gebäudenetz (vormals sog. Netzebene 4) besteht aus den nachfolgenden Komponenten, welche nach Bedarf vor Ort zum Einsatz kommen
 - i. einer Glasfaserinnenverkabelung vom Gf-GV bis zum Etagenverteiler (EV)/ Glasfaser-sammelpunkt (Gf-SP),
 - ii. dem Gf-SP selbst
 - iii. einer Glasfaserinnenverkabelung von Gf-SP bis zur Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Gf-TA) und
 - iv. der Gf-TA in der Wohn- oder Geschäftseinheit.

1.3 Ausbauweise

Die Telekom errichtet das Gebäudenetz in der **Mehrfaserbauweise für den Vollausbau**.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 4 Absatz 4.1 a) dieses Vertrages verwiesen sowie nachfolgend auf die Abbildung einer beispielhaften Darstellung einer Glasfaserinfrastruktur (FTTH) in einem Mehrfamilienhaus:



Die Vertragsparteien stellen klar, dass ein etwaiger Etagenverteiler (EV)/ Glasfasersammelpunkt (Gf-SP), ausschließlich der Bündelung von Kabelsträngen dient und kein eigenständiger Konzentrations- und Verteilerpunkt ist.

1.4 Finanzierung

Die Errichtung des unter Ziff. 1.2 beschriebenen Glasfasernetzes erfolgt **unentgeltlich**.

1.5 Begehung

Dieser Vertrag steht unter der **aufschiebenden Bedingung** des Einvernehmens zwischen dem Vertragspartner und der Telekom über die genaue Ausbauplanung einschließlich Leitungsführung etc. des Gebäudenetzes bei einer Vor-Ort-Begehung, die in einem von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Begehungsprotokoll festgehalten wird. Auf Wunsch des Vertragspartners werden hierzu nach Möglichkeit vorhandene Leerrohre oder Schächte genutzt. Die Vertragsparteien werden sich frühzeitig über die weiteren Schritte und den gemeinsamen Zeitplan abstimmen, um im beiderseitigen Interesse die Maßnahmen mit ausreichend Vorlauf an die Mieter zu kommunizieren.

1.6 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages ein namentlich benannter Ansprechpartner jedes Vertragspartners zur Verfügung steht, der über eine Telefonnummer sowie eine personalisierte E-Mail-Adresse kontaktierbar ist. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses benannte Ansprechpartner ist in der **Anlage „Ansprechpartner“** zu diesem Vertrag aufgeführt. Die Vertragsparteien haben das Recht, dem Vertragspartner mit einem Vorlauf von mindestens 6 (sechs) Wochen einen neuen Ansprechpartner mitzuteilen.

§ 2 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

2.1 Zutritts- und Nutzungsrecht

Der Vertragspartner gestattet der Telekom und den durch sie beauftragten fachkundigen Dritten – unbeschadet von § 134 TKG -

- das vertragsgegenständliche Grundstück und darauf befindliche Gebäude soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Glasfasernetze

zu betreten. Derer Vertragspartner stellt dabei sicher, dass der Telekom und durch sie beauftragte fachkundige Dritte der Zugang zum Grundstück und darauf liegenden Gebäuden ermöglicht wird.

- b) die Nutzung der in seinem Eigentum bzw. Besitz befindlichen Grundstücke und Gebäude zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung der vertragsgegenständlichen Glasfasernetze.

2.2 **Änderungen am Grundstück bzw. Gebäude**

Soweit der Vertragspartner Maßnahmen zur Instandhaltung, Reparaturen, Sanierungen oder Renovierungen des Grundstückes oder der Gebäude vornehmen möchte, wird er die Telekom über diese vorab frühzeitig informieren, wenn und insoweit die von der Telekom installierten Glasfasernetze durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden.

2.3 **Inanspruchnahme des Grundstücks**

Die Telekom verpflichtet sich, bei den vorzunehmenden Bauarbeiten die einschlägigen technischen Vorgaben dieses Vertrages sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und in Abstimmung mit dem Vertragspartner die gleichwertige Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.

Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück des Vertragspartners und die darauf befindlichen Gebäude nach Durchführung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu den vertragsgegenständlichen Glasfasernetzen auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Telekom beschädigt werden.

§ 3 **Errichtung des Grundstücknetzes**

Der Vertragspartner gestattet der Telekom und durch sie beauftragten fachkundigen Dritten, unbeschadet des § 134 TKG, die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Die Verlegung eines Glasfaserkabels in einem Schutzrohr von der Grundstücksgrenze über die Hauseinführung bis in den Keller/ Versorgungsraum, wobei die konkrete Leitungsführung und der Ort der Hauseinführung mit dem Vertragspartner abzustimmen ist,
- b) die Errichtung eines Kabelgrabens (sofern technisch und baulich möglich mindestens 15 cm breit und zwischen 30 cm und 45 cm tief) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung,
- c) die Installation eines Gf-AP im Keller/Versorgungsraum; die Entfernung zwischen der Hauseinführung und dem Gf-AP beträgt in der Regel bis zu 3 (drei) Meter. Ein Stromanschluss ist für den Gf-AP nicht notwendig, da für den Betrieb dieser Komponente kein Strom notwendig ist,
- d) die Installation des Gf-GV im Keller/Versorgungsraum; ein Stromanschluss ist für den Gf-GV nicht notwendig, da für den Betrieb dieser Komponente kein Strom benötigt wird. Der Installationsort sollte ausreichend Platz für eine nahe Installation des Gf-GV und Gf-AP vorsehen, der Gf-GV ist bis maximal 2 (zwei) Meter entfernt vom Gf-AP vorzusehen.

e) Sollte im Falle einer veränderten Ausbauvariante für den Betrieb bestimmter Komponenten Strom benötigt werden, hat der Vertragspartner das Recht, von der Telekom für die Dauer der Vertragslaufzeit den durch diese Komponenten ab Inbetriebnahme verbrauchten Strom durch Zahlung einer monatlichen Pauschale erstattet zu verlangen. Die Erstattung berechnet sich nach dem durchschnittlichen bundesweiten Strompreis für Privathaushalte und der Leistungsaufnahme der tatsächlich verbauten Komponenten.

Dazu wird die Telekom gegenüber dem Vertragspartner einen prüffähigen Nachweis mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres erbringen, aus dem der zugrunde zulegende Bestand der in Betrieb genommenen Komponenten für das Kalenderjahr hervorgeht.

§ 4 Errichtung des Gebäudenetzes

4.1 Installation von Glasfaserinnenkabel und Gf-TA

Der Vertragspartner gestattet der Telekom und durch sie beauftragten fachkundigen Dritten die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen:

a) den Einbau der Glasfaserinnenverkabelung mit jeweils 4 (vier) Fasern je Wohn-/Geschäftseinheit; davon kann eine Faser in der Gf-TA direkt genutzt werden und ist ausschließlich der Telekom zur Nutzung vorbehalten. Die übrigen drei Fasern werden in Abweichung von der Musterleitlinie gemäß **Anlage "Musterleitlinie für FTTH-Gebäudenetze"** (Finale Version vom 01.07.2018, freigegeben von den Berliner Wohnungsunternehmen (BInWU) und Telekom) bei Bedarf z.B. für eine Mitnutzung durch Dritte angeschaltet;

b) den Einbau der Gf-TA in jeder Wohn- bzw. Geschäftseinheit;

Die GF-TA bildet den Netzabschluss des Gebäudenetzes in der Wohn- bzw. Geschäftseinheit und bietet die Möglichkeit bis zu 4 (vier) Single-Mode-Fasern aufzunehmen und mittels Pigtails abzuschließen.

Wegen weiterer Details wird auf die Anlage "Musterleitlinie für FTTH-Gebäudenetze" verwiesen. Die Telekom und der Vertragspartner werden etwaige einvernehmlich zu vereinbarende Abweichungen von dieser Leitlinie protokollieren. Die Telekom und der Vertragspartner sind berechtigt, von der Leitlinie abzuweichen, wenn dadurch keine unangemessenen Nachteile für den Vertragspartner entstehen.

4.2 Mitwirkung des Vertragspartners

Dem Vertragspartner obliegt es, die Telekom oder durch sie beauftragte Dritte bei der Koordination bezüglich der Errichtung des Gebäudenetzes zu unterstützen. Zu den unterstützenden Maßnahmen gehört insbesondere die Unterstützung des Zugangs zu allen betroffenen Wohn- und Geschäftseinheiten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

4.3. Terminankündigung

In Abstimmung zwischen den Vertragsparteien werden die Mieter/Bewohner über Baumaßnahmen und geplante Technikereinsätze in den Objekten rechtzeitig informiert. Die Telekom stellt dem Vertragspartner vor Baubeginn Hausaushänge, auf Wunsch auch im pdf-Format, zur Verfügung, die dieser, sofern nichts anderes vereinbart, im Voraus in den betreffenden Liegenschaften gut sichtbar platziert. Alternativ werden sie per Mail versendet.

4.4. **Nachinstallation**

Die Vertragsparteien werden sich vor Ort über die Möglichkeit des Zutritts zu den Wohnungen des entsprechenden Mieters/Bewohners abstimmen. Sollte ein notwendiger Wohnungszutritt trotz zweimaliger Terminvereinbarung scheitern und aus Gründen, die der Mieter/Bewohner oder der Vertragspartner zu vertreten haben, nicht vorgenommen werden können, erfolgt eine Nachinstallation erst im Zusammenhang mit einem Produktauftrag des Mieters/Bewohners.

§ 5 Eigentum am Grundstücks- und Gebäudenetz

Das von der Telekom errichtete Grundstücks- und Gebäudenetz sowie der Gf-AP und Gf-GV – falls vorhanden - sind nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 Absatz 2 BGB bzw. aufgrund von § 95 Absatz 1 Satz 2 BGB eingebaut. Die Netze verbleiben während und nach der Vertragslaufzeit im Eigentum der Telekom, sofern in einem weiteren Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass das Netz nach Ablauf dieses Vertrages der Versorgung der Mieter/Bewohner dienen soll.

§ 6 Betrieb, Service, Netzzugang Dritter

6.1 **Betrieb während der Vertragslaufzeit**

Der Betrieb des Gebäudenetzes, d.h. das Beleuchten der Glasfaser, erfolgt für die Dauer der Vertragslaufzeit durch die Telekom mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners insoweit, als dass die Telekom alle vertraglichen Maßnahmen während der Betriebsphase durchführt, die erforderlich sind, um die Versorgung ihrer Endnutzer und/oder der Endnutzer Dritter gemäß Ziffer 6.4 im Falle der Buchung und Nutzung der über dieses Telekommunikationsnetz angebotenen Dienste und Dienstleistungen zu ermöglichen.

6.2 **Service während der Vertragslaufzeit**

Die Telekom beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen. Sie nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter einer bundesweiten Service-Hotline entgegen. Weitergehende Regelungen zur Entstörung dem Grunde und dem Umfang nach finden sich in den dienste- und produktspezifischen Regelungen im Falle der Buchung und Nutzung der über dieses Telekommunikationsnetz angebotenen Dienste und Dienstleistungen des jeweiligen Anbieters. Ein Anspruch des Verbrauchers nach § 58 TKG auf Entschädigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.3 **Betrieb und Service nach Vertragsende**

Die Telekom wird auch nach Ende der Vertragslaufzeit den Betrieb und Service für das in ihrem Eigentum befindliche Gebäudenetz gemäß § 6 Absatz 6.1 und 6.2 übernehmen, die Zustimmung des Vertragspartners vorausgesetzt.

6.4 **Diskriminierungsfreier Netzzugang**

Die Telekom wird dritten Telekommunikationsnetzbetreibern und/oder Telekommunikationsdiensteanbietern („Drittanbietern“) auf deren Nachfrage den Zugang zu den FTTH-Netzen der

Telekom in den Liegenschaften des Vertragspartners zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gewähren, dies gilt insbesondere für die Mitnutzung im Sinne von § 145 Absatz 2 und 3 TKG.

Über § 145 TKG hinaus bietet die Telekom anderen Drittanbietern, die mit der Telekom einen Vorleistungsvertrag abgeschlossen haben, die Möglichkeit des Bezuges eines Bitstream-Vorleistungsproduktes auf Layer-2- oder Layer-3-Ebene auf FTTH-Netzen an.

§ 7 Modernisierung/Rückbau von Liegenschaften

7.1 Beseitigung / Änderung am Netz

Für Instandhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten sowie im Falle des vollständigen oder teilweisen Abbruchs des Gebäudes gestattet die Telekom die Beseitigung/Verlegung des Gf-AP und/oder des Gebäudenetzes und/oder Gf-TA in dem von den baulichen Maßnahmen betroffenen Gebäude. Hierzu muss der Vertragspartner die Telekom unverzüglich, jedoch mindestens 3 (drei) Monate vor Beginn der baulichen Maßnahmen, darüber informieren. Die Verlegung durch Telekom oder Beseitigung erfolgen auf Kosten des Vertragspartners.

7.2 Wiedereinrichtung/Wiederinbetriebnahme des Netzes

Nach Beendigung der Bautätigkeit wird die Telekom auf eigene Kosten eine Wiedererrichtung des Gf-AP bzw. des Gebäudenetzes bzw. der Gf-TA in dem jeweiligen Gebäude vornehmen. Für die erneute Errichtung wird die Telekom nach terminlicher Abstimmung mit dem Vertragspartner das Gebäude erneut begehen, den Standort des Gf-AP und der Gf-TA mit ihm abstimmen und protokollieren. Die Wiederinbetriebnahme (Zuordnung von Fasern zu den Endnutzern, patchen im Gf-GV und ggf. neu beschriften) erfolgt auf Kosten des Vertragspartners nach Aufwand (Anfahrt + Arbeitszeit zu den jeweils gültigen Stundensätzen).

§ 8 Vertriebsmaßnahmen in Gebäuden

Bei etwaigen Vertriebsmaßnahmen der Telekom und durch sie beauftragter Unternehmen wird die Einhaltung folgender Qualitätsstandards sichergestellt:

- a) Dienste und Dienstleistungen werden gegenüber den Bewohnern der Liegenschaft des Vertragspartners im Rahmen der geltenden Gesetze (bspw. Hausrecht) in dem Gebäude angeboten.
- b) Die Telekom wird die Qualität des Haustürvertriebs durch organisatorische Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit den durch sie beauftragten Unternehmen kontinuierlich verbessern. Insbesondere wird sichergestellt, dass alle Vertriebsmitarbeiter eindeutig identifizierbar sind, die Legitimität überprüft werden kann und effektive Beschwerdemöglichkeiten eröffnet sind. Weiterhin sind Verbrauchern Verkaufsabsichten vor Betreten von Privaträumen transparent offen zu legen. Im Falle von Fehlverhalten der Vertriebsmitarbeiter meldet der Vertragspartner dieses an den zuständigen Key Account Manager (KAM) oder an den zuständigen Service Manager oder telefonisch an: 0800 33 03333. Die Telekom wird daraufhin die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um das Fehlverhalten abzustellen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Laufzeit und ordentliches Kündigungsrecht

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals 10 (zehn) Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 4 (vier) Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die gesetzlichen Rechte in § 134 TKG und § 145 TKG bleiben von einer Kündigung unberührt.

9.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

10.1 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die Telekom verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Vertragspartners und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der Grundstücke zu sorgen.

10.2 Allgemeine Haftung

Die Telekom haftet nach § 70 TKG analog sowie dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Datenschutz/Kontakteinwilligung

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG), zu beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

11.2 Sofern die Vertragsparteien gemeinsam datenschutzrelevante Aktionen vornehmen, werden die Vertragsparteien erforderliche weitere Regelungen einzelvertraglich vereinbaren.

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim zu halten.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von der anderen Vertragspartei, die ihnen im Vorfeld zu oder in Abwicklung dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Von der anderen Vertragspartei übergebene Unterlagen sind auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei zurückzugeben bzw. zu vernichten und elektronische Aufzeichnungen zu löschen.

12.3 Sofern sich eine Vertragspartei Dritter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, wird sie dafür Sorge tragen, dass diese Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit gemäß § 12 Absätze 1 und 2 verpflichtet werden.

- 12.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für **5 (fünf)** Jahre über das Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.
- 12.5 Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nebst Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dem Schriftformerfordernis auch durch wechselseitige Unterzeichnung mit elektronischer Übermittlung und Ausfertigung in pdf-Format Genüge getan wird. Telekom sichert zu, dass der Vertragspartner aufgrund der Ergebnisse von zwischen Telekom und GdW geführten Verhandlungen, sofern technisch möglich, eine Anpassung dieses Vertrages oder den Abschluss weiterer Verträge verlangen kann.
- 13.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- 13.4 Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Vertragspartner
Der Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer Gesamtrechtsnachfolge verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der Telekom auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Für den Fall, dass der Rechtsnachfolger nicht bereit ist, in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten, verpflichtet sich der Vertragspartner, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, der Telekom zeitnah nach Übertragung den Rechtsnachfolger namentlich zu nennen.
- 13.5 Übertragung von Rechten und Pflichten durch die Telekom
Die Telekom zeigt dem Vertragspartner eine eventuelle Übertragung der sich aus dem abgeschlossenen Vertrag einschließlich seiner aus den Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten auf die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) oder die GlasfaserPlus GmbH, Schanzenstraße 6-20, 1.14 Kupferhütte in 51063 Köln (Amtsgericht Bonn HRB 111286) oder auf einen sonstigen Dritten an. Für den Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Dritten steht dem Vertragspartner das Recht zu, den Vertrag mit der Telekom ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 13.6 Die Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlagenverzeichnis:

Anlage „Grundstücks- und Gebäudeübersicht“

Anlage „Ansprechpartner“

Anlage „Musterleitlinie für FTTH-Gebäudenetze (Stand: 01.07.2018)“

Name Kunde

Telekom Deutschland GmbH

Ort, den

Bonn, den

Vorname Nachname
(Funktion)

i.V. Vorname Nachname
(Regionalleitung Glasfaser Region xxx)

Vorname Nachname
(Funktion)

i.V. Vorname Nachname
(Leiter Vertrieb Glasfaser Region xxx)